

Leitfaden Mittlere Strom- speichieranlagen

Jahresprogramm 2024

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, Juni 2024

Inhalt

	Vorwort	3
1.0	Zielsetzung	4
2.0	Zielgruppe	4
3.0	Fördergegenstand	5
3.1	Mittlere Stromspeicheranlagen	5
3.2	Förderfähige Kosten	5
3.3	Nicht förderfähige Anlagen und Kosten	5
4.0	Förderhöhe und Budget	6
4.1	Budget	6
4.2	Ausmaß der Förderung	6
5.0	Fördervoraussetzungen	7
5.1	Antragstellung	7
5.2	Projekthalt und Umsetzung	7
5.3	EU-Kofinanzierung	7
6.0	Ablauf	8
6.1	Antragstellung und Bewertung der Projekte	8
6.2	Umsetzungsfristen	9
6.3	Endabrechnung und Auszahlung	9
7.0	Rechtliche Grundlagen	10
8.0	Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage	10
9.0	Publizitätsmaßnahmen	11
10.0	Kontakte	11
	Impressum	12

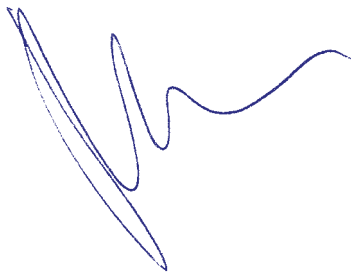
Vorwort

Der Klima- und Energiefonds hat im Jahresprogramm 2024 einen Schwerpunkt auf die Förderung von innovativen Stromspeicheranlagen gesetzt. Damit soll einerseits Innovation vorangetrieben werden und andererseits der Wirtschaftsstandort in Österreich gestärkt werden.

Neben der breit ausgerollten Anwendung von kleinen Speicheranlagen für Privatpersonen sind mittlere Stromspeicher ebenso bedeutend, um die erzeugte erneuerbare Energie bestmöglich nutzen zu können: Daher fördern wir mittlere Stromspeicheranlagen mit Nettospeicherkapazitäten zwischen 51 kWh und 1 MWh. Diese spielen eine wichtige Rolle im Energiesystem, indem sie zur Erhaltung der Stabilität des Stromnetzes beitragen und eine effizientere Nutzung der erzeugten erneuerbaren Energie ermöglichen, indem netzdienliche Stromspeicheranlagen dazu beitragen, die Fluktuation in der Energieerzeugung von PV und Windkraft abzufedern.

Dazu steht ein Budget von 10 Mio. Euro aus nationalen Mitteln und 7,9 Mio. Euro an Kofinanzierungsmitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zur Verfügung, mit dem wir diese innovative Technologie bei der Marktdurchdringung unterstützen und Initiatoren zu einer konkreten Umsetzung von weiteren netzdienlichen Projekten anregen wollen.

Wir laden Sie herzlich ein, aktiver Teil der Energiewende zu sein!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

1.0 Zielsetzung

Ziel des Programms ist es, durch die Förderung von mittleren Stromspeicheranlagen zu einer Optimierung des Energiesystems beizutragen. Dazu werden Vorhaben zur Installation von mittleren Stromspeicheranlagen mit einer Nettospeicherkapazität von 51 bis 1.000 kWh unterstützt. Eine wesentliche Voraussetzung ist die Kommunikationsfähigkeit der Anlage mit anderen Komponenten des Energiesystems, sodass die Anlage netzdienlich betrieben werden kann. Durch Good-Practice Beispiele sollen Initiatoren zu einer konkreten Umsetzung von netzdienlichen Projekten angeregt werden, um den Einsatz mittlerer Stromspeicheranlagen im Energieversorgungssystem voranzutreiben.

2.0 Zielgruppe

Der Förderantrag kann von natürlichen Personen, Einzelunternehmen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, offenen Handelsgesellschaften und von juristischen Personen gestellt werden.

Handelt es sich bei der antragstellenden Person um einen öffentlichen Auftraggeber gemäß § 4 Bundesvergabegesetz 2018 idgF, muss nachgewiesen werden, dass die Auftragsvergaben entsprechend den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018 idgF erfolgt sind. Dementsprechend sind im Zuge der Endabrechnung entsprechende Unterlagen vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter:innen vorzulegen sind (§46 Abs. 1 iVm §20 Abs. 1 bis 4 BVergG 2018).

Informationen zu Contracting, Leasing und Mietkauf finden Sie in den häufig gestellten Fragen (FAQs) unter www.speicher.klimafonds.gv.at.

3.0 Fördergegenstand

3.1 Mittlere Stromspeicheranlagen

Im Rahmen des Förderprogramms werden Investitionsmaßnahmen in die Planung und Umsetzung von Stromspeicheranlagen mit einer Nettospeicherkapazität von 51 bis zu 1.000 kWh gefördert. Als Stromspeicheranlage gilt ein stationäres System, das elektrische Energie aufnehmen und in einer zeitlich verzögerten Nutzung wieder zur Verfügung stellen kann (exkl. Bleispeicher-Technologien). Gefördert werden neu installierte Stromspeicheranlagen, sowie die Erweiterung bestehender Anlagen, die zur Speicherung von Strom aus Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Quellen dienen. Für Erweiterungen bestehender Anlagen gilt, dass die Gesamtnettokapazität der Anlage mindestens 51 kWh betragen muss bzw. max. 1.000 kWh betragen darf.

Für den Nachweis, dass die Stromspeicheranlage netzdienlich betrieben werden kann, sind folgende Kriterien maßgebend:

- Fähigkeit zur Einbindung in ein Energiemanagementsystem und zur Kommunikation mit anderen Komponenten des Energiesystems
- Möglichkeit der externen Ansteuerung (z.B. Vorgabe der Lade- od. Entladeleistung) über eine Kommunikationsschnittstelle
- Bestätigung der Kenntnis und Einhaltung der technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR)

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist unter anderem eine Bestätigung zum Netzanschluss des Speichers durch den Netzbetreiber sowie zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR) durch das in Betrieb nehmende Unternehmen vorzulegen.

Im Sinne der Kreislaufwirtschaft wird auch der Einsatz von gebrauchten Speichern (second use) gefördert. Zu beachten ist, dass die gebrauchte Anlage die kostengünstigere Alternative gegenüber einer Neuanlage darstellt, dass die Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Reparatur- und Servicemöglichkeit über den Zeitraum der geltenden Behaltefrist gesichert ist und dass das gebrauchte Investitionsgut nicht bereits gefördert wurde. Nachweise dazu sind mit Antragstellung zu übermitteln.

3.2 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die umweltrelevanten Investitionskosten. Diese umfassen die Investitionskosten für die Speicheranlage inklusive Verkabelung, Verrohrung, die Einbindung in das System und ein Lade- und Regelmanagement, sowie die Planungskosten und andere immaterielle Leistungen im Ausmaß von bis zu 10 % der materiellen umweltrelevanten Investitionskosten.

3.3 Nicht förderfähige Anlagen und Kosten

Nicht förderfähige Anlagen und Kosten sind insbesondere:

- Stromerzeugungsanlagen
- Anlagen, durch deren Betrieb augenscheinlich Netzengpässe verschärft werden oder die nicht für einen netzdienlichen Betrieb ausgelegt sind (nicht Smart Grid Ready, kein Signalempfang möglich)
- Leistungserbringung vor dem Datum der Antragstellung und nach der Fertigstellungsfrist (Ausnahme: Planungskosten)
- Planungskosten für die förderbaren Maßnahmen, die 10 % der förderbaren materiellen Investitionskosten (umweltrelevante Investitionskosten) übersteigen
- Entsorgungskosten
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 500 Euro (netto)
- Kosten für eine zusammengehörige Leistung mit einem Rechnungsbetrag von über 5.000 Euro (netto), die bar bezahlt wurden.
- Energiebereitstellungskosten
- Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Anlagen, Instandhaltungen und Reparaturen
- Grundstückskosten und Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Befestigung und Asphaltierung von Verkehrswegen und Außenflächen
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht (z.B. Büroanlagen)
- Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Verbindungs- und Anschlusskosten sowie Netzzutrittsentgelte
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden bzw. Material-Rechnungen ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma

- Eigenleistungen und Materialentnahmen aus dem Bestand
- Kostenüberschreitungen
- Anwalts- und Gerichtskosten
- Finanzierungskosten
- Bauprovisorien
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden
- Maßnahmen, die nicht freiwillig umgesetzt werden (z. B. behördlich vorgeschriebene Maßnahmen)

4.0 Förderhöhe und Budget

4.1 Budget

Für das Förderprogramm „Mittlere Stromspeicheranlagen“ stehen nationale Mittel im Ausmaß von 10 Mio. Euro und Kofinanzierungsmittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der Höhe von 7,9 Mio. Euro zur Verfügung.

4.2 Ausmaß der Förderung

Im Rahmen des Programms wird eine Förderung in Form eines Pauschalbetrages bezogen auf die Nettospeicherkapazität vergeben. Zur Sicherstellung der Fördereffizienz wird eine Begrenzung der Förderung mit maximal 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten festgelegt.

Die mögliche Förderung ist durch die beihilferechtliche Höchstgrenze gemäß AGVO begrenzt.

Die Kombination der Förderaktion „Mittlere Stromspeicheranlagen“ mit anderen Bundesförderungen wie z. B. Förderungen im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes, und anderer Förderungen des Klima- und Energiefonds ist nicht möglich.

Die Einhaltung dieser Bestimmung wird seitens der Abwicklungsstelle überprüft. Eine Kombination mit Landes- sowie Gemeindeförderungen ist gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinien für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F. unter Einhaltung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen möglich. Wenn eine unzulässige Doppelförderung oder eine Überschreitung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen festgestellt wird, ist die Förderung inklusive Zinsen zurückzahlen.

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses vergeben, der nach der Projektendabrechnung ausbezahlt wird.

	Förderbasis	Förderung
Stromspeicheranlagen mit 51 bis 1.000 kWh Nettospeicherkapazität	Pauschale	150 Euro/kWh Pauschale beinhaltet einen Nachhaltigkeitszuschlag ¹
Zuschläge für Anlagen in Regionen mit besonderem Schwerpunkt auf Klimaschutz ²	Pauschale	+ 10 Euro/kWh
Max. Förderung	umweltrelevante Investitionskosten	Max. 30 %

¹ Die Speicheranlage bezieht überwiegend Strom aus erneuerbaren Energieträgern
² Klima- und Energiemodellregionen (KEM), Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLARI), LEADER mit Fokussierung auf Aktionsfeld 4 (Aktionsfeld 4: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel)

5.0 Fördervoraussetzungen

5.1 Antragstellung

Der vollständige Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen muss innerhalb des Ausschreibungsfensters eingereicht werden (nähere Details dazu siehe Punkt 6.1).

Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.

Bitte beachten Sie, dass ein Konzern, eine Unternehmensgruppe oder eine Unternehmensmarke im Rahmen dieser Ausschreibung maximal fünf Projekte einreichen kann.

5.2 Projektinhalt und Umsetzung

Fördervoraussetzung für dieses Förderprogramm sind die Netzdienlichkeit der Speicheranlage und die Erfüllung aller im Leitfaden geforderter Kriterien (siehe insbesondere Punkt 3.1).

Die Förderung kann sowohl bei der Anbringung von Speicheranlagen zu neu erbauten erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen als auch bei bereits bestehenden erneuerbaren Erzeugungsanlagen am selben Standort bezogen werden. Im Falle einer Neuerrichtung ist ein Nachweis über die Errichtung der Erzeugungsanlage im Zuge der Endabrechnung zu übermitteln.

Die Speicheranlage muss mindestens 75 % seiner jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen erneuerbaren Stromerzeugungsanlage beziehen.

Die Anlage muss bis spätestens 24 Monate nach dem Zeitpunkt der Genehmigung in Betrieb genommen werden. Die Rechnungen für die Stromspeicheranlagen müssen von befugten Unternehmen ausgestellt sein, welche die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Anlage vorgenommen haben. Die Rechnung muss weiters an den/die Antragsteller:in adressiert sein.

Die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten für sämtliche eingereichten Maßnahmen müssen mindestens 30.000 Euro betragen.

5.3 EU-Kofinanzierung

Sofern zum Zeitpunkt der Einreichung Budgetmittel im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023–2027 (Intervention 73-13) zur Verfügung stehen und die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden, wird mit dem Förderungsantrag gleichzeitig auch die Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) beantragt. Die Möglichkeit der Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung unter den dort geltenden Bedingungen geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/eler.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine ELER-Kofinanzierung erfüllt werden:

- Die Maßnahme erreicht mindestens vier von möglichen acht Punkten der Auswahlkriterien für Klima- und Energieprojekte auf lokaler Ebene (Intervention 73-13) im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023–2027. Die Auswahlkriterien für die Förderung im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023–2027 finden Sie [hier](#).
- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt (< 30.000 Einwohner:innen).
- Erzielung einer Mindest-CO₂-Einsparung von 2,5 t/a

Des Weiteren gelangen im Rahmen einer ELER-Kofinanzierung sämtliche Vorgaben gemäß GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung (GSP-AV) zur Anwendung.

Sollte eine ELER-Kofinanzierung für das beantragte Vorhaben nicht möglich sein, so werden die Speicheranlagen bei Erfüllung aller sonstigen in diesem Leitfaden genannten Voraussetzungen nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets allein aus nationalen Mitteln gefördert.

6.0 Ablauf

Die Abwicklungsstelle des Klima- und Energiefonds für das Programm „Mittlere Stromspeicheranlagen“ ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC).

6.1 Antragstellung und Bewertung der Projekte

Förderungsansuchen können elektronisch in dem dafür vorgesehenen Zeitraum erfolgen:

Start der Ausschreibung: 10.06.2024

Ende der Ausschreibung: 28.02.2025, 12:00 Uhr

Der Einreichschluss für die erste Auswahlrunde ist am **13.09.2024 um 12:00 Uhr**, und für die zweite Auswahlrunde am **29.11.2024 um 12:00 Uhr**. Die letzte Auswahlrunde dieses Programms findet mit Ende der Ausschreibung statt. Die Beurteilung und Reihung nach dem Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen sowie die Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds erfolgt im Anschluss an die Auswahlrunden.

Das Ende der Ausschreibung bzw. die Termine der Auswahlrunden können abgeändert werden. Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel vor Ende der Ausschreibung ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderaktion vom Klima- und Energiefonds festgelegt werden. **Beachten Sie dazu bitte die Informationen zum Programm unter www.umweltfoerderung.at/mittelspeicher**

Die Antragstellung ist ausschließlich online über die zuständige Abwicklungsstelle KPC unter www.umweltfoerderung.at/mittelspeicher möglich. Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung in elektronischer Form erforderlich:

- Produktdatenblatt des Stromspeichers
- Bericht des Kreditinstitutes (nur bei Projektkosten ab 100.000 Euro)
- Für gebrauchte Speicher: Nachweis, dass der gebrauchte Speicher die kostengünstigere Alternative darstellt, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Reparatur- und Servicemöglichkeit gesichert ist und dass der Speicher nicht bereits gefördert wurde.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung müssen immer vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der betroffenen Anlagenteile, vor deren Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bekannt gegeben werden. Projektänderungen können nur vor Genehmigung unter Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Bei den eingelangten Anträgen wird eine formale und inhaltliche Prüfung von der KPC durchgeführt. Jedes Projekt wird dabei dem Auswahlverfahren des GAP Strategieplan Österreich 2023-2027 unterzogen.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets. Innerhalb einer Auswahlrunde werden ELER-kofinanzierte Projekte gegenüber rein national finanzierten Projekten bevorzugt. Die ELER-kofinanzierten Projekte werden entsprechend der im Auswahlverfahren erreichten Punktezahl gereiht, wobei die höchste Punktezahl priorisiert wird. Bei gleicher Punkteanzahl erfolgt eine diesbezügliche Reihung anhand der spezifischen Förderungskosten (Euro/t CO₂-Reduktion), wobei die kosteneffizienten priorisiert werden.

Die rein national finanzierten Projekte werden nur anhand der spezifischen Förderungskosten (Euro/t CO₂-Reduktion) gereiht, wobei die kosteneffizienten ebenfalls priorisiert werden.

Die Förderungsentscheidung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds. Geförderte Projekte werden auf der Website des Klima- und Energiefonds veröffentlicht. Die Förderwerber:innen werden schriftlich von der KPC verständigt.

Bitte beachten Sie, dass rechtsverbindlicher Anspruch auf Fördermittel erst durch eine schriftliche Zusicherung und Ausstellung eines Fördervertrags entsteht.

6.2 Umsetzungsfristen

Die Anlagen müssen bis spätestens **24 Monate nach Genehmigung** der Förderung fertiggestellt werden.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist vor Ablauf der Frist beim Förderungsgeber schriftlich, um Fristverlängerung anzusuchen.

6.3 Endabrechnung und Auszahlung

Nach der Projektumsetzung und Bezahlung der Leistungen können die Abrechnungsunterlagen erstellt und elektronisch an die KPC übermittelt werden. Nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen werden diese durch die KPC geprüft und die Förderung zur Auszahlung gebracht.

Folgende Unterlagen sind für die Endabrechnung in elektronischer Form erforderlich:

- Zahlungsantrag firmenmäßig unterfertigt inkl. Rechnungen
- Schriftlicher Nachweis für das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile
- Nachweis der Zählpunktnummer
- Prüfprotokoll vollständig ausgefüllt und unterfertigt
- Bestätigung zum Netzanschluss des Speichers durch den Netzbetreiber
- Bestätigung zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR) durch das in Betrieb nehmende Unternehmen
- Vorlage erforderlicher Bescheide

Weitere Details zur Endabrechnung sowie den notwendigen Dokumenten finden Sie in Ihrem Fördervertrag sowie auf der Homepage der KPC unter www.umweltfoerderung.at.

7.0 Rechtliche Grundlagen

Die Förderungen werden auf folgenden rechtlichen Grundlagen vergeben:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 41 dieser Verordnung
- Bundesgesetz über die Errichtung des Klima- und Energiefonds – Klima- und Energiefondsgesetz (KLI-EN-FondsG) StF: BGBl. I Nr. 40/2007, i.d.g.F.
- Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland
- nationaler GAP-Strategieplan 2023–2027, insbesondere der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie die GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung (GSP-AV)

8.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen der Förderwerber:innen, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung sowie erhobene Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie den Programmeigentümer:innen zur Einsicht vorgelegt.

Entsprechend der allgemeinen Ziele und Aufgaben des Klima- und Energiefonds, definiert in §1 und §3 des Klima- und Energiefondsgesetzes und der speziellen Charakteristik dieses Förderprogrammes, welches besonders auf die Veröffentlichung von Projekt- und Kontaktdaten zur Verbreitung der Projektergebnisse abzielt, besteht die Möglichkeit der Verweigerung der Zustimmung sowie des Widerrufs zur Veröffentlichung entsprechend §12 Z 11 Umweltförderung im Inland nicht.

9.0 Publizitätsmaßnahmen

Nach fertiger Umsetzung der Speicheranlage ist gemäß der programmeigenen Publizitätsmaßnahme auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds, der KPC sowie für aus ELER-Mitteln kofinanzierte Projekte auf der Seite der [AMA - AgrarMarkt Austria](#) verfügbar und werden im Vertrag detailliert angeführt.

10.0 Kontakte

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142
1190 Wien
Telefon: 01/585 03 90
Fax: 01/585 03 90-11

Ansprechpartner: Mag. Patrick Fuchs
E-Mail: patrick.fuchs@klimafonds.gv.at

Einreichung und Abwicklung:

Informationen zur Einreichung und Abwicklung von Förderprojekten erteilt:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Bearbeitungsteam „Großspeicheranlagen“
Telefon: 01/316 31-716
E-Mail: grossspeicher@kommunalkredit.at

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmabwicklung:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien

Programmmanagement:
Patrick Fuchs

Grafische Bearbeitung:
Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:
stock.adobe.com

Herstellungsort:
Wien, Juni 2024

